

Escrimadores Berlin e.V.

Berliner Sportverein für philippinische Kampfkunst

Satzung des Vereins

(Auf der Mitgliederversammlung am 29.3.2015 beschlossene Fassung)

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Escrimadores Berlin", nach der Eintragung mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Kampfsports philippinischer Prägung. Weiterhin bezweckt der Verein die Förderung der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit auf sportlicher Basis.
- (2) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - regelmäßiges Training für die ordentlichen Vereinsmitglieder bzw. Ehrenmitglieder unter Anleitung eines geeigneten Ausbilders
 - Ausrichten von Meisterschaften, die den Austausch und Wettbewerb mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung ermöglichen sollen
 - Abhalten von Lehrgängen mit Ausbildern aus fremden Nationen und mit internationalem Publikum

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt die in § 2 genannten Ziele ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Verein „WEISSER RING e.V.“ (eingetragen beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer VR 1648) zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - *ordentliche Mitglieder*
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt und an ihrer Verwirklichung aktiv oder durch Bereitstellung von Mitteln mitarbeiten möchte. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese übernehmen damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

- *korporative Mitglieder*
Korporative Mitglieder können juristische Personen, Behörden und sonstige Institutionen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss korporativer Mitglieder. Deren Beiträge werden gesondert und individuell vereinbart.
- *Ehrenmitglieder*
Natürliche Personen, die sich um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand widerrufen werden.
- *ordentliche Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft*
Ordentliche Mitglieder haben die Möglichkeit, beim Vorstand ein befristetes Ruhen ihrer Mitgliedschaft zu beantragen. Für Zeiträume ab einem halben Jahr und in Halbjahresschritten wird die Beitragspflicht des Mitgliedes erheblich reduziert. Das Mitglied kann währenddessen keine Leistungen des Vereins beanspruchen. Ruhende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags. Die reduzierte Beitragshöhe und weitere Details werden im Satzungsergänzungsblatt festgelegt.

- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch Ausschluss oder durch Austritt. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung an seine dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse am 1. April eines Jahres mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der offenen Beiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein ist als Disziplinarmaßnahme gemäß § 6 zulässig.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Gebühren, Beiträge oder Spenden.
- (5) Der Austritt wird mit dem Zeitpunkt rechtsgültig, an dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist bzw. mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung im Falle des § 6 Abs. 1.

§ 6 - Ausschluss

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen die Satzung des Vereins sowie dessen Beschlüsse und Interessen.
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

- (2) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand mitzuteilen.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Außerdem haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag (bzw. Halbjahresbeitrag oder Quartalsbeitrag) zu entrichten.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können nach Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit der Gebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt und im Satzungsergänzungsblatt bekannt gegeben.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt im Folgemonat nach Eingang des Beitrags, wenn nicht anders vereinbart.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Hausordnungen und andere Verhaltensmaßregeln zu beachten.
- (3) Nur Vereinsmitglieder können Ämter innerhalb des Vereins ausüben.
- (4) Verliert die Anschrift und/oder E-Mail-Adresse eines Mitgliedes ihre Gültigkeit, so hat das Mitglied dem Verein unverzüglich seine neue Anschrift und/oder E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 9 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie von diesen berufene Gremien.

§ 10 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - Präsident/in
 - 2. Vorsitzende/r
 - 3. Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens ein Vorsitzender bzw. der Präsident, vertreten.

§ 11 - Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung sowie Erstellen der vorläufigen Tagesordnung.
 - Umsetzen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - (Koordination der) Ausarbeitung und Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und anderen Aktivitäten des Vereins,
 - Buchführung und Erstellen des Jahresberichts.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - Einsetzen und Abberufen von Ausbildern.

- (2) Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:
 - Präsident/in: Repräsentation, Leitung des Vorstands, Geschäftsführung des Vereins.
 - 2. Vorsitzende/r: Repräsentation, Unterstützung des Präsidenten.
 - 3. Vorsitzende/r: Unterstützung der anderen Vorstandsmitglieder bei ihrer Arbeit.
 - Kassenwart/in: Unterstützung bei der Geschäftsführung des Vereins, Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und Vereinskonten, Ausstellung von Quittungen und Mahnungen, Erstellen der Kassenberichte und des Jahresabschlusses.
 - Schriftführer/in: Führung des Schriftverkehrs, Verfassen von Pressemitteilungen, Archivverwaltung.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. in dessen Abwesenheit die der oder des Leitenden der Vorstandssitzung in der Reihenfolge des § 10 Abs. 1.
- (4) In Angelegenheiten von großer Bedeutung soll der Vorstand die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (5) Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig.

§ 12 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten/in oder bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertretenden geleitet.
- (2) Eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen soll eingehalten werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden.
- (3) Beschlussfähigkeit des Vorstandes gemäß §11 Abs. 5.
- (4) Der Vorstand kann auch mittels eines schriftlichen Verfahrens beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

§ 13 - Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten. Tritt dieser Fall vor Ablauf der Amtszeit ein, so hat der Vorstand dieses Amt selbständig neu zu besetzen.
- (4) Treten in einer Amtszeit mehr als zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder zurück, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des Vorstandes abzuhalten.

§ 14 - Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung dieses Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, wobei eine E-Mail an den Vorstand genügt. Ein Mitglied darf nicht mehr als vier fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands.
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen bei einfacher Mehrheit.
 - sonstige Abstimmungen.

§ 15 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr wird eine Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Ergänzungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mehr als 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragen. In diesem Fall muss der Vorstand die Mitgliederversammlung zu einem Termin, der nicht später als acht Wochen nach der Antragstellung liegt, einberufen. Die Einberufung hat nach § 15 Abs.1 zu erfolgen.

§ 17 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge von § 10 Abs. 1 geleitet.
- (2) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss schriftlich vorgenommen werden, wenn 10 % der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % aller Stimmen der aktuell stimmberechtigten Vereinsmitglieder und mindestens 20 % aller aktuell stimmberechtigten Vereinsmitglieder persönlich anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen und erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten hierfür als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit, bei Auflösung eine 90-prozentige Mehrheit und zur Änderung des Vereinszwecks ein einstimmiger Beschluss der Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist zur Einsicht berechtigt, der Vorstand soll das Protokoll innerhalb von drei Monaten per E-Mail an die Mitglieder versenden.

§ 18 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur nach § 17 Abs. 5 bestimmt werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren gemäß § 48 BGB.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der in § 3 Abs. 4 genannten Organisation zu.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 - Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Diebstähle, Sachbeschädigungen oder andere im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltungen entstandene Schäden.

§ 20 - Kassenprüfer

Die Kontrolle der Geschäftsführung und der Rechnungsprüfung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser setzt den Vorstand in Kenntnis über das jeweilige Ergebnis seiner Prüfung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 21 - Satzungsergänzungsblatt

Das Satzungsergänzungsblatt ist eine Ergänzung zur Satzung. Es dient als Richtlinie in der Vereinsarbeit. Im Satzungsergänzungsblatt sind beispielsweise Arbeitsgemeinschaften, Vereinspublikationen und Lehrgänge mit Aufgabenverteilung und Arbeitsrichtlinien schriftlich festgehalten. Außerdem sind hier die Beitrittsgebühr, der jährliche Mitgliedsbeitrag und evtl. weitere Umlagen und Gebühren fixiert, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

Escrimadores Berlin e. V.

Satzungsergänzungsblatt

in der Fassung vom 19. Januar 2017

Ergänzungen zur Satzung

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Es gibt zwei unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge, wobei sich das Mitglied frei entscheiden kann, welchen Beitrag es zahlt.

Wer der Meinung ist, dass der höhere Betrag angemessen ist oder aus anderen Gründen diesen wählt ist herzlich eingeladen diesen zu bezahlen.

Wer findet, dass der hohe Beitrag finanziell unangemessen ist, oder aus anderen Gründen den niedrigeren Beitrag bezahlen möchte, kann dies auch ohne Einschränkungen tun.

Der Verein lebt von Mitgliedsbeiträgen und hat keine nennenswerten anderen Einkünfte.

2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 75,00 Euro oder 60,00 Euro jährlich.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus für ein volles Kalenderjahr zu bezahlen. Bei Neueintritt in den Verein kann der Mitgliedsbeitrag für jedes bereits abgelaufene Quartal um ein Viertel reduziert werden. Bei Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 15 Euro fällig.

4. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft beträgt 5,00 Euro jährlich.

(Mitgliederversammlung 2016)

§11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand benennt Trainer auf Vorschlag des Trainer-Gremiums.

(Mitgliederversammlung 2013)

Organe des Vereins

Trainer-Gremium

Das Trainer-Kollegium besteht aus bis zu 5 Trainern, die langjährige Erfahrung als Kampfkünstler und Trainer haben. Die Mitglieder des Trainerkollegiums werden von der Mitgliederversammlung berufen. Sie können vorläufig durch den Vorstand berufen und müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Widerruf durch die Mitgliederversammlung ist möglich.

Mindestens ein Vorstandsmitglied ist wenigstens beratendes Mitglied des Trainerkollegiums.

Das Trainerkollegium schlägt die Trainer des Vereins zur Benennung durch den Vorstand vor, gibt Anhalte für die Inhalte des Trainings im Verein vor und legt die Anforderungen für Prüfungen fest.

(Mitgliederversammlung 2013)